



# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

**Präsidentialentscheid vom 29. Oktober 2013**

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	<b>X</b> [...] v.d. A, [...]  gegen  <b>Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,</b> Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 und der direkten Bundessteuer pro 2010  (Steuererlass § 201 StG, Art. 164 DBG)

## **Sachverhalt**

- A. Der Rekurrent und Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt A, wandte sich mit Gesuch vom 26. April 2012 an die Steuerverwaltung und bat um Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 im Betrage von CHF 7'381.35 sowie der direkten Bundessteuer pro 2010 von CHF 542.70. Dieses wurde am 2. Mai 2012 abgewiesen, da ein einseitiger Steuererlass nicht vertretbar sei, weil die übrigen Gläubiger dadurch bevorzugt würden.
- B. Dagegen erhob der Rekurrent und Beschwerdeführer am 16. Mai 2012 Einsprache. Er begründet, in der Abweisung werde nicht dargelegt, um welche Gläubiger es sich dabei handle und in welcher Weise diese bevorzugt würden. Zudem sei er IV-Rentner (100%) und habe bereits Steuerschulden aus der Vergangenheit, weshalb seine Rente gepfändet werde. Demnach sei er nicht in der Lage, die neuen Steuerschulden zu begleichen. Seine einzigen Gläubiger seien der Kanton Basel-Stadt sowie der Bund (Eidgenössische Steuerverwaltung und Zollkreisdirektion). Sämtliche anderen Forderungen seien bestritten oder bezahlt. Vermögen sei keines vorhanden.

Die Einsprache wurde seitens der Steuerverwaltung am 21. September 2012 abgewiesen, weil eine Gläubigerbevorzugung gleich zu würdigen sei wie das Vorhandensein von Drittgläubigern. Gemäss Auszug aus dem Betreibungsregister vom 11. September 2012 würden ausserdem weitere offene Schulden bestehen. Es seien auch keine schriftlichen Verzichtserklärungen der übrigen Gläubiger eingereicht worden. Die Rentenpfändung stehe der Steuerpflicht auch nicht entgegen. Der Budgetüberschuss von CHF 2'250.00 würde ausreichen, die ausstehenden Steuern in absehbarer Zeit zu bezahlen.

- C. Gegen diese Abweisung richtet sich der vorliegende Rekurs, und die vorliegende Beschwerde vom 10. Oktober 2012. Es wird beantragt, den Einspracheentscheid vom 21. September 2012 aufzuheben und den Steuererlass für die kantonalen Steuern sowie die direkte Bundessteuer pro 2010 zu gewähren, alles unter o/e-Kostenfolge. Gleichzeitig beantragt der Rekurrent und der Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege, welche am 9. Januar 2013 bewilligt wurde. In ihrer Vernehmlassung vom 19. Februar 2013 beantragt die Steuerverwaltung, den Rekurs und die Beschwerde abzuweisen. Auf die Standpunkte der Parteien wird, soweit notwendig, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

## Erwägungen

1.
  - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
  - b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.
  - c) Der Rekurrent und der Beschwerdeführer ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 21. September 2012 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs und zur Beschwerde legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs und die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 10. Oktober 2012 (Datum des Poststempels: 10. Oktober 2012) ist somit einzutreten.
2.
  - a) Der Rekurrent und Beschwerdeführer beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 21. September 2012 aufzuheben und ihm den Erlass der kantonalen Steuer sowie der direkten Bundessteuer pro 2010 zu gewähren.
  - b) Der Sachverhalt ist unbestritten. Umstritten ist demgegenüber, ob die Steuerverwaltung dem Rekurrenten und Beschwerdeführer den Steuererlass pro 2010 zu Recht nicht gewährt hat.
3.
  - a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 7 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) können der steuerpflichtigen Person unter den gleichen Voraussetzungen die direkte Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.

b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV und Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerten entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

c) aa) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c)

oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

bb) Gemäss Art. 10 Abs. 2 Steuererlassverordnung ist ein Steuererlass zugunsten anderer Gläubiger unzulässig, wenn die Überschuldung in geschäftlichen Misserfolgen, Bürgschaftsverpflichtungen, hohen Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebenswandels etc. begründet ist. Verzichten andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, kann ein Erlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden.

4. a) Bezüglich der inzwischen beglichenen Mietzinsforderungen macht der Rekurrent und Beschwerdeführer geltend, diese habe er nachzahlen müssen, um seine Wohnung nicht zu verlieren. Wohnkosten seien seinem Existenzminimum zuzuordnen, weshalb sie nicht mit anderen Forderungen zu vergleichen seien. Der Rekurrent und Beschwerdeführer hat in der Vergangenheit die Miete nicht immer bezahlt, obwohl ihm dieser Betrag vom Betreibungsamt bei der Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums zugestanden wurde. Die Gelder wurden vom Rekurrenten und Beschwerdeführer offenbar anderweitig verwendet und es ist zu ausstehenden Mietzinsforderungen gekommen. Damit hat er sich gemäss § 146 Abs. 3 lit. d StV grobfahrlässig ausserstande gesetzt, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Ein solches Verhalten ist nicht erlasswürdig und ihm anzulasten.

b) Darüber hinaus steht auch folgender Umstand einem Steuererlass entgegen: Der Rekurrent und Beschwerdeführer bestreitet, es würden neben dem Kanton resp. dem Bund noch weitere relevante Schulden und damit Gläubiger bestehen. Die Forderung der B Versicherung betrage lediglich CHF 79.55 und sei ausserdem eine Forderung 2. Klasse im Sinne von Art. 219 SchKG, womit diese im Rahmen der Beurteilung des Erlassgesuches keine Rolle spielen dürfe, dies auch aufgrund ihrer marginalen Grösse. Bei dem Vorhandensein von Schulden gegenüber Drittgläubigern ist es jedoch unbeachtlich, wie hoch der geschuldete Betrag ist, und in welche Klasse die Forderung gemäss Art. 219 SchKG einzureihen ist. Zudem bestehen auch Schulden im Betrag von CHF 426'045.80 bei der Zollkreisdirektion. Der Rekurrent und Beschwerdeführer hat somit neben der Steuerverwaltung und dem Bund noch weitere Gläubiger.

c) Würde die Steuerverwaltung auf ihre Steuerforderungen einseitig verzichten, würde dies zu einer Bevorzugung der beiden anderen vorhandenen Gläubiger führen. Denn für diesen fiele damit bei einem Zugriff auf das pfändbare Einkommen und Vermögen des Rekurrenten und Beschwerdeführers ein Konkurrent weg. Da-

her ist es zulässig, dass die Steuerverwaltung grundsätzlich den Steuererlass nicht gewährt, wenn ein weiterer Gläubiger vorhanden ist und dieser nicht zumindest auf einen Teil seiner Forderung verzichtet. Verzichtet der andere Gläubiger hingegen auf einen Teil seiner Forderung bzw. auf seine gesamte Forderung, so wäre ein Verzicht auf die Steuerforderung im gleichen Ausmass durch die Steuerverwaltung zu prüfen. Denn in einem solchen Fall trägt der (teilweise) Erlass der Forderungen zur Sanierung des Steuerpflichtigen bei, ohne dass es zu einer Gläubigerbevorzugung kommt. Der Erlass hilft diesfalls primär der steuerpflichtigen Person (vgl. dazu: Beusch in: Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 167 N 16; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1087/2010 vom 4. Oktober 2010 E. 2.4.1.3. und E. 3.3.; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A- 2250/2007 vom 11. März 2009; BGE 2P. 307/2004). Im vorliegenden Fall hat der Rekurrent und Beschwerdeführer keine solche Verzichtserklärung seiner beiden vorhandenen Drittgläubiger eingereicht, weshalb die Steuerverwaltung zu Recht von einem Steuererlass abgesehen hat. Aufgrund dieses Ergebnisses erübrigt sich die Prüfung eines allfälligen monatlichen Budgetüberschusses.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass zwei Drittgläubiger vorhanden sind, welcher Umstand einem einseitigen Schuldenerlass entgegensteht. Des Weiteren steht auch die Gläubigerbevorzugung dem Steuererlass entgegen. Der Rekurs und die Beschwerde sind somit abzuweisen.
6. Aufgrund der gewährten unentgeltlichen Rechtspflege wird auf die Erhebung von Kosten verzichtet.

## **Beschluss**

- ://:
1. Der Rekurs betreffend den Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 wird abgewiesen.
  2. Die Beschwerde betreffend den Erlass der direkten Bundessteuer pro 2010 wird abgewiesen.
  3. Aufgrund der bewilligten unentgeltlichen Prozessführung wird auf die Erhebung einer Spruchgebühr verzichtet.
  4. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und Beschwerdeführer, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.

